

Leiter ertheilte Instruction zu halten und hat, so oft es der Leiter für nothwendig erachtet, über den Fortgang der Arbeiten Bericht zu erstatten oder auch die Arbeiten vorzulegen.

6) Derselbe erhält auf Kosten der Abtheilung denjenigen Apparat von Büchern, Facsimiles und Siegelabdrücken, den er namentlich auf Reisen für die Ausführung der übertragenen Arbeiten benötigt, hat aber denselben bei dem Austritte aus dem Verbands zurückzustellen.

7) Derselbe hat ein Anrecht auf jährlich sechs Wochen Urlaub.

8) Sollte derselbe aus irgend einem Grunde einen längeren Urlaub begehren und von dem Leiter bewilligt erhalten, so verzichtet er auf so lange Zeit, als solcher Urlaub die sechs Wochen überschreitet auf die entsprechenden Raten des Jahresgehältes.

9) Von beiden Seiten gilt vierteljährige Kündigung.

Diese Vereinbarung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den Beteiligten unterschrieben worden.

Wien 2 Januar 1880

Dr. Th. Sind.

Dr. E. v. Otenthal